

STADTENTWICKLUNG

KONTAKT

Pfarrgasse 9, A-2340 Mödling

+43 2236 400

+43 2236 233 73

office@moedling.at

BEARBEITERIN

DI Marita Widmann/Ho

+43 2236 400 500

stadtentwicklung@moedling.at

PARTEIENVERKEHR

DI und DO 8–12 Uhr, DO zusätzlich 16–18 Uhr

AKTENEINSICHT

MO bis FR 8–12 Uhr, DO zusätzlich 16–18 Uhr

Mödling, 04.10.2021

Zahl: VF/0002/21

Betreff: Mödling, "Erlassung einer Bausperre für Bereiche des Stadtgebiets, welche im Nahbereich der Bahntrasse der Südbahn gelegen sind"

Bezug: Gleisausbau der Bahn und Neuorganisation der öffentlichen Verkehrswege

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2021, TOP 23, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der KG Mödling eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die Grundstücke Nr. .1054/2, .1218, .1288, .1289, .1295, .1369, .1370, .1372, .1373, .1642, .1644, .1645, .1824, .2273, .2274, .2275, .2408, .2494, .2542, .2701, .294/2, .346/3, .349/1, .349/2, .350, .351, .368/1, .368/2, .368/4, .368/5, .563, 1038/7, 1039/13, 1039/20, 1042, 1043/5, 1049/2, 1053/5, 1086, 1087, 1088/6, 1097/2, 1098/5, 1100/1, 1109/32, 1109/4, 1136, 1138/3, 1356, 1357/5, 1395/1, 1395/12, 1398/3, 1732/1, 1732/2, 1732/3, 1734/1, 1735/2, 1737/1, 1737/2, 1737/3, 1742/1, 1742/11, 1742/12, 1742/3, 1742/4, 1742/5, 1742/6, 1742/7, 1742/8, 1742/9, 1744/1, 1749, 1751/1, 1853, 1970, 1972, 199/4, 201/1, 202/1, 202/2, 205, 210/1, 210/2, 211/3, 211/4, 211/5, 212, 217/2, 218, 221/2, 221/3, 313, 322/4, 322/6, 322/8, 322/9, 325/5, 326, 328/1, 328/2, 328/3, 328/4, 328/5, 328/6, 328/7, 369/1, 369/2, 369/3, 372/1, 372/3, 385/1, 478/1, 480/1, 480/11, 481/1, 481/5, 531/32, 531/35, 531/54, 629, 655/1, 655/4, 655/5, 716, 738/15, 738/16, 738/2, 738/3, 738/4, 770/1, 770/13, 770/15, 770/16 und 770/17, KG Mödling.

BANKVERBINDUNGEN

Unicredit Bank Austria AG: IBAN AT22 1200 0006 3002 6805, BIC BKAUATWW

Hypo NOE Landesbank: IBAN AT77 5300 0035 5500 0927, BIC HYPNATWWXXX

Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen.m.b.H: IBAN AT60 3225 0000 0070 2555, BIC RLNWATWWGTD

§ 3 Ziel der Bausperre

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mödling wird in Nord-Süd-Richtung von der Südbahn gequert, dabei sind derzeit Flächen im Ausmaß von insgesamt rund 10,5 ha als „Bahn“ kenntlichgemacht. Aufgrund der Tatsache, dass die Südbahnstrecke künftig abschnittsweise viergleisig ausgebaut werden soll und entsprechende Flächen beiderseits der derzeitigen Bahntrasse für dieses Vorhaben benötigt werden, erscheint es zweckmäßig, Flächen entlang der Bahn zu überprüfen und gegebenenfalls den Flächenwidmungsplan anzupassen, um Nutzungen, welche geeignet sind, den künftigen Gleisusbau der Bahn bzw. im Nahbereich parallel dazu geplante Neuorganisationen öffentlicher Verkehrswege zu beeinträchtigen, hintanzuhalten.

Dies trifft in gleichem Maße auch auf den Nahbereich der Bahn zu, in welchem künftig parallel dazu ebenso vereinzelte Neuorganisationen öffentlicher Verkehrswege geplant sind.

§ 4 Zweck der Bausperre

Das unter §3 angeführte Ziel soll durch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden wie beispielsweise durch Änderung der Flächenwidmung.

Während der Geltungsdauer der Bausperre sind auf den unter §2 angegebenen Grundstücken daher anzeige- oder bewilligungspflichtige Vorhaben unzulässig, welche geeignet sind, den künftigen Gleisusbau der Bahn bzw. im Nahbereich parallel dazu geplante Neuorganisationen öffentlicher Verkehrswege zu beeinträchtigen.

Von den durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Stadtgemeinde Mödling bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegensteht.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 26 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister:





Hans-Joachim Hintner

angeschlagen am: 05.10.2021

abgenommen am: 20.10.2021

Abbildung: betroffene Grundstücke

